

Gemeinsame Kernpositionen
zum
Beschlussentwurf des G-BA über eine Erstfassung der
Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Aus Sicht der Organisationen

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (BAG KJPP)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser (BAG Psychiatrie)
- Bundesdirektorenkonferenz e. V. (BDK)
- Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. (BApK)
- Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. (BPE)
- ChefärztelInnen der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie an Allgemeinkrankenhäusern (ackpa)
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft der Tageskliniken für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik e. V. (DATPPP)
- Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie e. V. (DGGPP)
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN)
- Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e. V. (DGPM)
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V. (DGSP)
- Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft e. V. (DMtG)
- Fachgruppe psychiatrische Einrichtungen im Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e. V. (VKD)
- Lehrstuhlinhaber für Psychiatrie und Psychotherapie e. V. (LIPPs)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Wissenschaftliche Fachgesellschaft für Künstlerische Therapien e. V. (WFKT)

sind die folgenden substanzielles Änderungen der Richtlinie unabdingbar:

1. Verbindliche Weiterentwicklung der Richtlinie

Es ist festzuschreiben, dass die Richtlinie in der ersten Stufe nur eine Übergangslösung beschreibt und mit einem verbindlichem Zeitplan zu einem zukunftsfähigen Personalbemessungsinstrument¹ weiterentwickelt wird, welches geeignet ist, eine den Leitlinien und Menschenrechten gerechte Versorgung in psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken in Erfüllung der Vorgaben des Psych-VVG zu garantieren.

¹ Ein solches Modell wurde von der Plattform Personalbemessung der psychiatrischen und psychosomatischen Fachgesellschaften und Verbände entwickelt und publiziert.

2. Anpassung der Personalmindestvorgaben an die aktuellen ethischen, medizinischen und rechtlichen Standards

Die Psych-PV kann zwar als Grundlage der übergangsweisen Personalmindestvorgaben dienen, ihre Vorgaben müssen aber sofort quantitativ an die durch die Leitlinien vorgegebenen aktuellen ethischen, medizinischen und rechtlichen Standards inklusive der UN-BRK und höchstrichterlicher Urteile angepasst und finanziert werden.² Es ist eine lineare Erhöhung der Minutenwerte vorzunehmen, um der Weiterentwicklung der Versorgung der letzten 30 Jahre gerecht zu werden.

3. Sicherstellung der leitliniengerechten Versorgung und menschenrechtskonformen Behandlung

Die Richtlinie muss den Menschenrechten entsprechende und leitlinienorientierte Personalmindestvorgaben machen. Die neuen Personalmindestvorgaben sollen in der Übergangszeit bis zur Etablierung eines zukunftsfähigen Personalbemessungsinstrument nach den bestehenden Regeln des Psych-VVG kontrolliert und nachgewiesen werden.

4. Unterstützung bei der Erfüllung der Personalmindestvorgaben

Es muss ein differenziertes und auf die Erreichung der Qualität ausgerichtetes System von Maßnahmen vorgesehen werden, welche die Kliniken angesichts von hohen Ausfallquoten und Fachkräftemangel bei der Erfüllung der Umsetzung der leitliniengerechten und menschenrechtskonformen Versorgung unterstützt. Das bisher im G-BA vorgeschlagene Sanktionssystem gefährdet die regionale Versorgung und wird deshalb abgelehnt.

² Derzeit hat die Psych-PV in der Psychosomatik keine Gültigkeit. Die Vorgaben ab 1.1.2020 müssen die Psychosomatik adäquat berücksichtigen.